Anhang V Hinweis zu Pufendorf

Derathe zitiert ausführlich die folgende Passage aus Pufendorf, die für die Diskussion des Begriffs des unterstellten Vertrags am relevantesten erscheint:

Die Autorität von Vätern und Müttern beruht nach wie vor auf der mutmaßlichen Zustimmung der Kinder und damit auf einer Art stillschweigender Übereinkunft. In der Tat, wie einerseits der Vater und die Mutter, sogar, dass sie ihr Kind behalten wollen, obwohl es noch nicht den Gebrauch der Vernunft hat und daher nicht in der Lage ist, sich zu irgendetwas ausdrücklich zu verpflichten, geht allein dadurch, dass seine Eltern ihre Pflicht erfüllen, eine gegenseitige Verpflichtung ein, die so stark ist, als ob er eine formelle Zustimmung gegeben hätte; es entfaltet nur jetzt seine Wirkung, wenn er mündig geworden ist, um zu verstehen, was sein Vater und seine Mutter für ihn getan haben. Denn es gibt Grund zu der Annahme, dass er, wenn er bei der Geburt die Vernunft gebrauchen und in der Lage gewesen wäre, zu überlegen, dass er sich ohne die Fürsorge seiner Eltern und folglich ohne die Autorität überhaupt nicht absolut am Leben erhalten könnte, er es freiwillig tun würde sich ihm unterworfen haben, sofern sie es gut erhoben haben: Eine Zustimmung, die auf vernünftiger Grundlage vermutet wird, ist so viel wert wie eine förmliche Zustimmung; ebenso wie eine Person, deren Geschäfte in seiner Abwesenheit und ohne sein Wissen getätigt wurden, als stillschweigend verpflichtet gilt, die Kosten zu ersetzen, die ihm für die Erbringung dieser Dienstleistung entstehen würden.720

Wenn wir den Hinweis auf eine Verpflichtung aus empfangener Leistung („was sein Vater und seine Mutter für ihn getan haben“) und die vorsichtige Abwägung des physischen Überlebens („er könnte sich ohne die Fürsorge seiner Eltern nicht absolut selbst am Leben erhalten“) übersehen, ist die Kernstück der Passage ist fraglos die Klausel „Einwilligung, die bei vernünftiger Betrachtungsweise vermutet wird, steht einer ausdrücklichen Zustimmung gleich“. Die Reihenfolge der Argumentation ist wie folgt:

• kein notwendiger Nachweis einer konkreten förmlichen Einwilligungserklärung des Kindes in den „Vertrag“ der Kind-Eltern-Beziehung vorliegt.

selbst wenn dies der Fall wäre, wäre es wertlos, da das Kind noch nicht das Alter erreicht hat, um ein vollständig rationaler moralischer Akteur zu sein, der sich durch eine solche Zustimmung verpflichten könnte

Wir müssen daher nicht auf das Individuum und nicht auf formelle Zustimmungshandlungen schauen, sondern auf die Beziehung selbst, um zu sehen, ob es so ist, dass ein vernünftiges Individuum ihr zustimmen muss

die Kind-Eltern-Beziehung ist eine solche Beziehung

daher stimmt das Kind der Beziehung zu. Wenn er die volle Vernunft eines Erwachsenen besäße, würde er zustimmen; daher basiert seine Bindung, obwohl es nicht die freie rationale Zustimmung eines Erwachsenen sein kann, dennoch auf Zustimmung und ist daher vertraglich; und da diese unterstellte oder mutmaßliche Zustimmung auf einer völlig rationalen Grundlage beruht, hat sie das gleiche Gewicht und den gleichen Wert wie eine tatsächliche formelle Zustimmung.

Samuel Pufendorf, Naturgesetz des Menschen, Buch. VI, Kap. II Nr. 4; zitiert in Derathe, Rousseau und die Politikwissenschaft seiner Zeit, S. 188.

Es könnte sein, dass etwas in der Art hinter Hobbes' so oft belächelter flüchtiger Behauptung steckt, dass die Quelle der elterlichen Autorität vertraglich ist.721 Das siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert, das zwischen mittelalterlichem Naturrecht und Utilitarismus des neunzehnten Jahrhunderts liegt, enthält eine Mischung von Argumenten selbstverständliche moralische Aussagen und Verweise auf individuellen Gewinn. Die Frage ist, ob derselbe Rahmen sinnvollerweise auf breiterer Ebene als anwendbar angesehen werden kann – nicht nur Kinder, sondern alle Personen können davon ausgegangen werden, dass sie gebunden sind, weil sie zugestimmt hätten, wenn sie vollständig vernünftig und vollständig informiert gewesen wären. Das impliziert dann zwar, dass jeder, der die rationalen Gründe für eine notwendige Einwilligung nicht sieht, nicht ganz rational ist und daher auf der gleichen Grundlage wie Pufendorfs Kind an eine „vermutete“ Einwilligung gebunden werden kann, aber dies repliziert nur die Zirkularität des Naturrechts.“ richtigen Grund.“ (Rechte Vernunft ist die Vernunft, die das Naturrecht erfasst; Naturrecht sind die Verhaltensregeln, die von der rechten Vernunft erfasst werden.)

Derathes Absicht, dieses Zitat zu verwenden, besteht darin, Rousseaus Sicht auf die Familie der von Pufendorf gegenüberzustellen; Viele Vertragsparteien gründeten alle Autorität, sowohl politische als auch väterliche, auf Zustimmung, aber Rousseau tat dies ausdrücklich nicht.

So interessant Pufendorfs Argumentation auch sein mag, sie ist Rousseau nicht aufgefallen, der die väterliche Gewalt in keiner Weise auf einen Vertrag gründet und damit von der in der Schule des Naturrechts akzeptierten Theorie abweicht. Für Rousseau ist die Familie keine durch einen Pakt errichtete menschliche Einrichtung, sondern eine natürliche Gesellschaft.

siehe Derathe, op.cit., p. 188.

In dieser Dissertation wurde vorgeschlagen, dass das Argument von Pufendorf viel mehr Raum einnehmen kann, als nur die Natur der väterlichen Autorität zu erklären.

Revision #1
Created 20 October 2025 03:48:11 by investigatione
Updated 20 October 2025 03:48:23 by investigatione